jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/10/14 10ObS179/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.10.1993

Norm

ASVG §255 Bb

Rechtssatz

Selbst wenn der Versicherte überwiegend als "Speiseaufseher und Tempeldiener" einer kleinen Religionsgemeinschaft beschäftigt gewesen wäre, stünde damit noch keineswegs fest, daß er in einem angelernten Beruf im Sinne des § 255 Abs 1 und 2 ASVG tätig gewesen wäre.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 179/93
  Entscheidungstext OGH 14.10.1993 10 ObS 179/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0084733

Dokumentnummer

JJR_19931014_OGH0002_010OBS00179_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at